



- Gemeinde Engelskirchen, Der Bürgermeister -

## **Satzung der Gemeinde Engelskirchen**

über Anbringungsort, Abmessungen und Ausgestaltung von Werbeanlagen für den Ortsteil OHI vom 14.04.2011

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 aufgrund des § 86 (1) Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung diese Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Das Satzungsgebiet umfasst einen Teilabschnitt der Bundesstraße 55 die neben der BAB 4 als wichtigste Verkehrsader des Aggertales und der Gemeinde dient. In dieser Funktion ist die genannte Straße einer hohen Verkehrsbelastung unterworfen und damit in das Interessensfeld der Werbewirtschaft gerückt.

Aus diesem Grund soll diese Satzung ein verträgliches Maß von Werbeanlagen steuern und damit der Aufrechterhaltung der städtebaulichen Qualität dienen.

Das Satzungsgebiet besteht aus überwiegend ein- bzw. zweigeschossigen Gebäuden mit einer gleichmäßigen Mischung aus giebel- und traufständiger Bebauung mit Satteldächern. Die Fassaden sind überwiegend verputzt, die Baufluchten weisen starke Vor- und Rücksprünge auf.

Der Charakter des Gebietes wird durch eine überwiegende Wohnnutzung geprägt, vereinzelt finden sich gastronomische Betriebe, Tankstellen und sonstige Gewerbebetriebe. Werbeanlagen sind nur in geringem Umfang vorhanden.

Der vom Satzungsgebiet betroffene Ortsteil verfügt zwar nicht über eine herauszuhebende städtebauliche, künstlerische oder gestalterische Bedeutung, kann aber sehr wohl als intakter Straßenzug ohne größere Beeinträchtigungen definiert werden. Die vorhandenen Gewerbebetriebe und Ladenlokale haben das Ausmaß ihrer Werbeanlagen überwiegend im Rahmen verträglicher Grenzen bewerkstelligt und dabei die Schwelle zur Verunstaltung nicht erreicht.

In der aktuellen Bearbeitung von Bauanträgen für Werbeanlagen ist jedoch eine massive Zunahme von großflächigen Werbeanlagen erkennbar, die an Fassaden, Einfriedungen und in Vorgärten jeweils nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden.

Aufgrund der vorhandenen Mischung von Wohn- und Geschäftsgebäuden im Satzungsgebiet hielt sich die Ausbreitung von Werbeanlagen bisher in einer verträglichen Größenordnung.

Vor allem durch die aktuelle Ausdehnung auf Wohngebäude und die in ihrer Menge, Größe und Thematik nicht mehr ortsbezogene Werbung ist der Verlust des bisher intakten Stadtbildes zu befürchten.

Daher wurde bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange dem öffentlichen Interesse an der Schutzwürdigkeit dieses Stadtgebietes vor dem uneingeschränkten Interesse der Werbewirtschaft der Vorrang eingeräumt. Die Möglichkeiten von Geschäftsleuten an der Stätte der Leistung zu werben, werden nicht eingeschränkt, außer durch die in der Bauordnung verankerte Abwehr von Verunstaltungen.

Den Belangen der Werbewirtschaft wird dadurch Rechnung getragen, dass die Werbeanlagen auch, wenn sie nicht an der Stätte der Leistung sind, in verträglichen Größen nach wie vor errichtet werden können.

Die Satzung regelt daher die maximale zulässige Größe und die Verpflichtung, dass die Anbringung an einem Gebäude erfolgt, um damit die Freiflächen im Bereich der Vor- und Hausgärten zu schonen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im beiliegenden Plan - Anlage 1 - umrandete Gebiet. **Es gilt die Innenkante der Umgrenzungslinie.** Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Anforderungen an Werbeanlagen**

(1) Nicht an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie folgende Vorschriften einhalten:

1. Die Werbeanlage muss an einem Gebäude angebracht werden
2. Die maximale Flächenausdehnung wird je Gebäude auf **3 m<sup>2</sup>** beschränkt
3. Die Werbung auf Dachflächen von geneigten Dächern und Flachdächern ist unzulässig.

4. Die Werbeanlagen dürfen keine wechselnden oder bewegten Sichtflächen oder eine entsprechende Beleuchtung (einschließlich Lichtprojektion) haben
  5. Unzulässig sind auch akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen
  6. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen und Schornsteinen sind untersagt
- (2) Die Zulässigkeit von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wird durch diese Satzung nicht berührt.
- (3) Die für Werbeanlagen an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern erforderliche Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW bleibt unberührt.

### **§ 3 Ausnahmen**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wahlwerbung für die Dauer des Wahlkampfes.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage, die nicht den Anforderungen des § 2 entspricht, errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 (1) Nr. 20 und (3) BauO NRW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über Anbringungsort, Abmessungen und Ausgestaltung von Werbeanlagen für den Ortsteil Ohl vom 23.01.2008 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über Anbringungsort, Abmessungen und Ausgestaltung von Werbeanlagen vom 14.04.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, weise ich darauf hin, dass die Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 14.04.2011



Dr. Karthaus  
Bürgermeister

